

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52321)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 9. December.

1848.

N. 99.

Zur Birkenfelder Verfassungsfrage.

Bei den Besprechungen der Birkenfelder Verfassungsfrage scheint uns diejenige Urkunde, welche das Fürstenthum Birkenfeld gestiftet und ins Dasein gerufen hat, bisher zu wenig hervorgehoben zu sein. Die Schlußacten des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, auf welcher der gegenwärtige Länderbestand in Europa großentheils beruht, ein völkerrechtlicher Vertrag, abgeschlossen von den Regierungen Oesterreich, Spanien*), Frankreich, England, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden, und angenommen von dem Vater unsers Großherzogs, enthält folgende Oldenburg betreffende Artikel: Art. 33. „Der König von Hannover, um dem Wunsche des Königs von Preußen, daß der Herzog von Oldenburg ein convenables Landesgebiet erhalte, zu genügen, verspricht, letzterem einen District mit 5000 Seelen Bevölkerung abzutreten.“ Art. 34. „Der Herzog von Holstein-Oldenburg wird den Titel Großherzog von Oldenburg annehmen.“ Art. 49. „In dem ehemaligen Saar-Departement an der Grenze des preussischen Gebiets, wird ein District mit 69,000 Seelen Bevölkerung vorbehalten, worüber in folgender Weise verfügt werden soll: der Herzog von Sachsen-Coburg und der Herzog von Oldenburg werden jeder ein Territorium mit 20,000 Einwohnern

erhalten, der Herzog von Mecklenburg-Strelitz und der Landgraf von Hessen-Homburg jeder ein Territorium mit 10,000 Einwohnern, und der Graf v. Pappenheim ein Territorium mit 9000 Einwohnern.“ Art. 50. „Da die im vorhergehenden Artikel den Herzögen von Sachsen-Coburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz und dem Landgrafen von Hessen-Homburg*) bestimmten Erwerbungen mit ihren Staaten nicht zusammenhängen, so versprechen hiermit der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser von Rußland, der König von Großbritannien und der König von Preußen, nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges oder sobald die Umstände es erlauben werden, sich dafür zu verwenden, daß die genannten Fürsten das ihnen zugesicherte durch Tauschverträge oder andere Arrangements empfangen. Um die Verwaltung der besagten Districte nicht zu sehr zu vervielfachen**), sollen sie einstweilen unter preussischer Verwaltung bleiben zum Vortheile der neuen Erwerbber.“

*) Wir fragen, wie bei solchem Wortlaut der Stiftungsurkunde, bei dieser ganz gleichmäßigen Bezeichnung der verschiedenen Landesherren als solcher, nur die Annahme möglich war, daß das Fürstenthum Birkenfeld ein bloß persönlicher Erwerb des Herzogs Peter Friedrich Ludwig gewesen sei? Wo das Gesetz nicht unterscheidet, da dürfen auch wir nicht unterscheiden wollen, sagt eine bekannte Rechtsregel.

**) Liegt nicht in diesen Worten eine unumwundene Anerkennung der Schwierigkeit, kleine Landesgebiete ordnungsmäßig zu regieren?

*) Spanien steht in der Acte, hat aber die Unterschrift verweigert.

Diese Stiftungsurkunde möchte als solche doch wohl nicht gerade wie ein vergilbtes Pergament unter den Tisch gehören: die Gegenwart darf ihre Mutter, die Vergangenheit, nicht so verläugnen, daß jene nur allein nach einem haltlosen Idealismus beurtheilt sein wollte.

Was folgt nun aber aus den angeführten Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde? Unseres Dafürhaltens Folgendes:

Erstens, daß schon die Stifter des Fürstenthums Birkenfeld die Unzuträglichkeiten einer so weiten Entfernung zweier Landestheile erkannt haben, Unzuträglichkeiten, welche zwar in der Wirklichkeit bisher von den Bewohnern des Fürstenthums bei weitem nicht in dem Maße empfunden worden sind, wie man sie in neuester Zeit grell und übertrieben geschildert hat*), die aber unausbleiblich bei künftiger Einführung der vom Geiste der Zeit geforderten Institutionen und Reorganisationen ihr Vollgewicht erhalten werden.

Zweitens, daß der Zustand des Fürstenthums Birkenfeld, in der Erwartung des in der Stiftungsurkunde verheißenen Austausch, von jeher eigentlich nur ein provisorischer war, und daß gerade hierin der nächste Anknüpfungspunkt für die Anträge und Verhandlungen wegen Vereinigung des Fürstenthums mit einem größeren Nachbarstaate zu finden sein möchte.

Endlich drittens, daß es mit der erst in neuester Zeit allzu subtil erfundenen Personalunion gar nichts ist, vielmehr, nach der offenbaren Absicht der Stifter, das Fürstenthum Birkenfeld allerdings mit Oldenburg zu einem Ganzen verbunden werden sollte; zu welchem andern Zwecke als diesem konnte der Art. 50 verfügen, daß der Großherzog demnächst durch Tausch ein Aequivalent an der Grenze seines Staates, mit diesem zusammenhängend, erhalten solle? Und mag er nicht eben die Vermehrung des gesammten Staatsgebietes, welches derselbe darum nur unter einem gleichen Titel und als einen Complex besitzen kann, wesentlicher Beweggrund und Voraussetzung

*) Die Zahl der dem Großherzog von Oldenburg mit herzlicher Anhänglichkeit ergebenden Gemüther unter den hiesigen Landesbewohnern ist wahrlich nicht klein, wie sich zeigen würde, wenn man in der in Nr. 91. dieser Blätter von mir angegebenen Weise einen in directer Wahl gewählten Landes-Ausschuß vernehmen wollte.

für die im Art. 34 zugestandene Erhöhung des Fürstenthums gewesen sein?

Für eine gleichwohl nothwendig zu gestattende beziehungsweise Absonderung des Fürstenthums kann also nur sprechen theils das, was man provinzielle Eigenthümlichkeit nennt, theils die mit der Erwartung eines Austausch zu verbindende billige Rücksicht, daß für diesen Fall dem hiesigen Lande das Seinige, namentlich die Domainen, als eine natürliche Pertinenz, so gelassen werde, daß bei eintretender Abtretung des Fürstenthums an einen Nachbarstaat hierin keine Schwierigkeiten und Nachtheile für die Landesbewohner entstehen können. *)

Birkenfeld im November 1848.

Umtmann Engel.

Landtagsverhandlungen

Den 30. November.

Auf der Tagesordnung stand die zweite Berathung über die im Abschn. 3. des Entwurfs von der St. Reg. beanstandeten Artikel.

Zu Art. 36. wurde der Antrag der St. Reg. (Schreiben des Min. v. 28. Oct.) statt: innerhalb eben dieser Zeit zu setzen: innerhalb 36 Stunden angen.

Zu dem Zusatz wegen Einrichtung der Gefängnisse wurde bei den Worten „die gesetzlichen Zwecke“ etc. eingeschaltet: der Haft und Strafe.

Zu Art. 46. wurde der Antrag (Schreiben des Min. v. 3. Nov.) den letzten Zusatz zu streichen abgel. und bleibt es daher bei den früheren Beschlüssen. Zu 49. wurden die Vorschläge der St. Reg. abgel. Zu 50. desgl. Zu 52. wurde der Vorschlag der St. Reg., den zweiten Satz an das Ende des Art. zu setzen, angen. Zu 54. kam der frühere Beschluß über das Salzmonopol wieder zu einer lebhaften Discussion; dieselben Gründe, welche früher von Seiten der Reg. auf das Ueberzeugendste hervorgehoben waren, damals aber keine Anerkennung gefunden hatten — wurden heute von verschiedenen Abgeordneten lebhaft aufgenommen und geltend gemacht und bewilfen, daß — ohne Betheiligung der Reg. Commissar. an der Debatte, — der frühere Beschluß wieder aufgehoben und der in Betreff des Salzmonopols in das St. G. Gesetz aufgenommene Satz gestrichen wurde.

*) Es könnte zu einer sehr beklagenswerthen Calamität der Landesbewohner führen, wenn jemals die Staatswaldungen einen andern Herrn oder Eigenthümer als die Landesregierung bekämen, einen Herrn nämlich, der die Waldungen nicht nachhaltig im Interesse der holzbedürftigen Landesbewohner sondern bloß nach seinem Finanzinteresse, behandelte.

Die Anträge der St. Reg. in Betreff der Mühlenbannrechte wurden sämmtlich abgel.; dagegen bei den Worten: auch jedes Recht — hinzugesetzt: auch jedes einer Mühle anhebende Recht und zu Prot. die Ansicht niedergelegt, daß ein aus dem Rechte zur Wasserbenutzung hergeleitetes Widerspruchsrecht einer Mühle oder eines Mühlenbesizers in Art. 54. nicht gemeint sei.

Den 2. December.

Die Sitzung mußte gestern ausfallen, weil die betr. Ausschüsse mit ihren ferneren Arbeiten noch nicht hatten zu Ende kommen können. Nach Vorlegung verschiedener Adressen und Petitionen wurde Bericht erstattet über einige Zuschriften betr. das Apothekerwesen.

Auf der Tagesordnung stand die zweite Berathung über den Art. 55. Die Discussion über diesen Art. nahm die ganze Sitzung ein. Bei der Abstimmung wurde der im Allgemeinen auch vom Ausschuss empfohlene Regierungsvorschlag (Schreiben des Min. v. 3. Nov. Sontagsprot. Nr. 74) zum Grunde gelegt und nur folgende Aenderungen beschloffen:

Zu §. 1. hinter Hörigkeits- wurde eingeschaltet: und Unterthänigkeits-Verband, so wie hinter: „hört für immer auf“ und kann nicht wieder eingeführt werden. Zu 2. a. wurden die Worte: aufgehoben und noch gestrichen, am Schlusse aber hinzugesetzt: „mit Ausnahme der Sporteln, so lange noch ein Patrimonialgericht besteht.“ Zu b. wurde statt: derartige gesetzt: alle.“ Zu f. wurde hinter „Hofdienste“ wieder eingeschaltet: und derartige Belästigungen.

Anstatt des von der Reg. vorgeschlagenen Sazes in Betreff der Dienste und Leistungen zu Wegen wurde gesetzt:

In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatswegen wird ein Gesetz Bestimmung darüber treffen, welche Wege Staatswege sind und dürfen bis dahin diese Dienste und Leistungen nur da gewolget werden, wo dies bereits entschieden ist.

Der Schlußsatz des §. 2. „so sollen diese“ etc. wurde dahin abgeändert: so sollen diese nach den gesetzlich festzusetzenden Bestimmungen verhältnismäßig vermindert, beziehungsweise in dem zu 3%, zu capitalisirten Betrage gekürzt oder wo bereits Zahlung geschehen, vom Staat, jedoch mit Ausnahme der Rechte am Holze, erstattet werden.

Zu §. 3. wurden die Worte „bis hingu noch bestandenen“ und „der guts- und schutzherrliche Verband — abgelöst war“ gestrichen und statt der Worte „wenn sie in Capital festgesetzt wird“ geändert in „zu Capital gesetzt“; hinter überflüssigen aber hinzugesetzt: und wenn eine Rente festgesetzt ist, so soll diese nach gleichem Maßstabe beschränkt werden.“ Bei den Worten „durch Vermittlung der Commission“ wurde eingeschaltet: oder Entscheidung. Am Schlusse wurden die Worte: wenn die Zahlung noch nicht vollständig geleistet ist u. s. w. dahin geändert: „auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflichtigen revidirt und die bis dahin aber fortzahlenden Geldäquivalente nach den Grundsätzen des zu er-

lassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch capitalisirt zum 25-fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags ermäßigt, beziehungsweise gekürzt oder zurückerstattet werden.“

Zu §. 4. ist bei „Grund und Boden“ eingeschaltet „auch Häuser“, statt des Sazes nach Aufhebung des gutherrlichen Verbandes (durch Aufhebung des Heimfallrechts) aber gesetzt: von den Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 nicht betroffenen. Zu 5. wurde bei „Rente“ hinzugesetzt: oder sonstige dauernde Leistung. Zu 6. desgl. „so wie auf Gemeinde- und Genossenschaftsabgaben und eigentliche Erbituten.“

Diese Aenderungen sind zum Theil unerheblich, zum Theil aber sind durch sie doch die exorbitantesten früheren Beschlüsse wieder zurückgenommen. Wir hoffen, daß die St. Reg. auch den jetzigen Beschlüssen, insofern sie noch die Gerechtigkeit verläugnen, ihre Zustimmung nicht ertheilt, im Uebrigen aber lieber den Staat ein Opfer bringen, als den Grundpfeiler desselben untergraben läßt. Offenbare Verletzungen des Rechts zerschneiden das Gerechtigkeits-Gefühl des Volkes weit über die Grenzen der Verletzten hinaus.

Den 4. December.

Auf der Tagesordnung stand der Bericht des Finanzausschusses über die Größe der Civilliste. Der Berichterstatter Abg. Lindemann erläuterte diesen Bericht noch, nachdem er zur Ruhe und zum Ernst in „dieser verhängnißvollen Stunde“ ermahnt hatte. Die Angelegenheit wurde dann auch nicht in große Discussion gezogen. Abg. Vuerßen beantragte gegen den Ausschussantrag eine Civilliste von 85,000 Thlr. für den Großherzog, und motivirte seinen Antrag kurz; er wurde vom Abg. von Einem mit einigen Worten unterstützt, der Antrag aber gegen 6 Stimmen (Abg. Vuerßen, Deeken, Grene, Koneiding, Ferneting) abgelehnt. Dann wurde der Ausschussantrag, der die Civilliste des Großherzogs auf 100,000 Thlr. vereinbarten wollte, gegen 5 St. und die Bestimmung der Civilliste des Erbgroßherzogs auf 15,000 Thlr. einstimmig angenommen. Ferner wurde der Antrag:

daß verzichtet werden möge auf das Neuenburger Schloß, auf die für das Geschüt benutzten Grundstücke, so wie auf die kleinen, zum Theil kleinlichen Lieferungen und Dienste, die in Gultin für das Schloß, den Schloßgarten, die Jagden u. s. w. vom Baubese und von den Unterthanen gefordert sind;

einstimmig angenommen, auch dabei ohne Widerspruch angenommen, daß alle übrigen Forderungen in Betreff der Civilliste als zugestanden anzuziehen seien.

Damit war diese Verhandlung, welche ein zahlreiches Auditorium herbeigezogen hatte, schnell und würdig beendet.

Es wurde Bericht erstattet über verschiedene zu den Bestimmungen des Art. 54. 55. gehörige Petitionen, worüber zur Tagesordnung übergegangen wurde.

Die Anträge der St. Reg. (Min.-Schreiben vom 10. Nov. zu Art. 56) wurden abgel. mit Ausnahme des in Betreff der Auflösung des Pachtcontracts vorgeschlagenen Zusatzes. Zu Protocoll wurde übrigens der Antrag niedergelegt, die St.



Reg. möge in Beziehung auf die Ausübung der Jagd ein vorläufiges Polizeigesetz erlassen, falls dies bis zur Verkündung eines allgemeinen Polizeistrafgesetzbuches erforderlich erscheinen sollte.

Zu Art. 57. wurde zunächst über verschiedene Petitionen Bericht erstattet; die Discussion über die verschiedenen hier gestellten neuen Anträge kam heute aber nicht zum Schluß.

Den 5. December.

Der Landtag beschäftigte in zweiter Verathung sich heute mit der Steuerfrage des Art. 57., worüber eine um so lebhaftere Debatte stattfand, als es sich hier um materielle Güter handelte, auch die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen nicht so leicht zu entwirren, und nur demjenigen durchsichtig sind, dem die betr. Acten vorliegen. Eine desto größere Anerkennung schien es zu finden, daß der Min. R. Zedelius mit gewohnter Klarheit das Sachverhältniß auseinandersetzte.

Nach dem gefaßten Beschlusse sollte, mit Ausnahme des Amtes Barel und des Fürstenthums Lübeck, vom 1. Jan. künftigen Jahres an die steuerliche Gleichstellung der freien und pflüchtigen Ländereien nach dem Fuße der addizionellen Contribution eintreten.

Hinsichtlich der gleichen Vertheilung der Gemeindefasten, welche mit dem 1. Mai künftigen Jahres eintreten sollte, wird für Pfandreiche, Wege und Wasserzüge von der Feststellung jenes Termins auf Antrag der St. Reg. abgesehen.

Die beantragte Entschädigung derjenigen Geistlichen und Schullehrer, deren Einkommen durch die jetzige Heranziehung zur Grundsteuer geschmälert würde, ward abgelehnt, die Sache jedoch zur weiteren Regulirung verbleibt.

Den 6. December.

Heute wurden zahlreiche Wünsche zu Prot. gegeben für die f. g. arbeitende Klasse, für Beförderung des Anbaus, Anlegung von Colonien u. s. w. Allerdings kann in allen diesen Beziehungen noch Vieles bei uns geschehen und es mag recht, zweckmäßig sein, daß, wie beschlossen wurde, eine besondere Behörde zu diesem Zwecke hergestellt werde. Wir glauben nicht, daß die St. Reg. hierbei es an sich wird fehlen lassen, wenn nur die Gemeinden nicht schwierig sind und der Landtag recht fleißig Gelder bewilligt. Der Landtag vertiefte sich sehr in das Detail des Gegenstandes und einige Abgeordnete gingen sogar so weit, die Aufmerksamkeit auf gewisse Personen zu lenken, denen bei ihrer anerkannten Tüchtigkeit jene ganze Sache in die Hände gelegt werden könnte. Der Abg. Wibel I. bezeichnete als solchen „Noorkommissar“ nicht undeutlich den Geh. Hofr. Starklof, der Abg. Glosler den Inspect. Himmen.

Die Verhandlungen über die tertia marcalis (Herrschaftl. Markendrittel) in den Münterschen Kreisen wurden auf den Wunsch der St. Reg. vorläufig noch ausgesetzt. Die Münterschen Bauern möchten gern dieses Markendrittel wieder an sich

ziehen, welches der Staat von der vormaligen Reg. übernommen und nicht zu finanziellen Zwecken, sondern lediglich zum Zwecke der Colonisation, insbesondere zum Besten der zahlreichen und dürftigen Heuerleute seit fast einem halben Jahrhundert verwendet hat. Hier, wo es sich um ihre Interessen handelt, soll die Vergangenheit, sollen „vergiltete Papiere“, soll jenes alte Recht allein maßgebend sein, welches man bei so manchen andern Gelegenheiten als durch das Jahr 1848 gebrochen anzunehmen nicht das mindeste Bedenken getragen hat.

Den 7. December.

Zuvörderst ward eine Dankadresse der kathol. Geistlichkeit wegen der Beschlüsse in Betreff der Schule verlesen.

Die durch einige Petitionen hervorgerufene Debatte über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Hundesteuer ward mit der größten Lebhaftigkeit geführt und die Sache von allen Seiten beleuchtet. Man beschloß den Antrag an die St. Reg. zu richten, die Verordnung wegen der Hundesteuer einer Revision zu unterziehen.

Sodann ward in zweiter Verathung der frühere Beschluß zum Art. 222 nach dem Antrage der St. Reg. in folgender Fassung angenommen:

„die von den politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbau-Genossenschaften, sind durch ein Gesetz, soweit thunlich, nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundgesetzen zu regeln.“

Es entspann sich weiter eine heftige mit großer Begeisterung geführte Debatte über den früheren Beschluß, daß die Kenntniß der Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes durch die Volksschule verbreitet werden möge. Dieser Beschluß ward mit großer Empfindung durch die Brem. Zeitung in ganz Deutschland publicirt worden. Die St. Reg. hatte ihn als unpractisch und schwierig in der Ausführung beanstandet. Gegen den früheren Beschluß sprach besonders der Abg. Glosler, für denselben der Abg. Wibel I. und Böckel mit dem Ergebnisse, daß der frühere Beschluß mit 19 St. wieder zurückgenommen wurde, was der Abg. Wibel I. für eine Reactions-Maßregel erklärte.

Der Antrag der St. Reg., den früheren Beschluß wegen Aufhebung des Patronatsrechts als in die innern Verhältnisse der Kirche und in Privatrechte eingreifend, wieder zurückzunehmen, ward abgelehnt.

Der frühere Beschluß zum Art. 66. ward nach dem Antrage der St. Reg. abgeändert und in folgender Fassung angen.: „Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen. Bis dies geschehen ist, wird die bisherige Beitragspflicht beibehalten.“

Auch in Betreff der Eidesformel ward nach einem Vorschlage der St. Reg. eine transitorische Bestimmung angenommen.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Ordnung.	Anf. 8 1/2 Uhr.
Hauptpredigt:	„ Kirchenrath Clausen.	„ 10 „
Nachm.-Pred.:	„ Pastor Overhus.	„ 2 „

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gebard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrganges 2 Nthr. Courant; mit Porto, soweit die Größ. Oldenb. Posten gehen, 2 Nthr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 13. December.

1848.

N^o 100.

Deutscher Volksverein.

Versammlung am 2. December 1848 Abends $6\frac{1}{2}$ Uhr, im Casino.

Es wurden zuerst die eingelaufenen Mittheilungen verlesen (Zustimmungs-Adressen des Braker und des Bockhorner Volksvereins zu den Beschlüssen des deutschen Volksvereins vom 13. November, ferner ein Schreiben aus Brake über Anschluß an den Nationalverein in Cassel und an den Märzverein), und die Mittheilung gemacht, daß der Göttinger Bürgerverein sich an den hiesigen deutschen Volksverein um Unterstützung der Petition der Unteroffiziere gewendet. Ein Beschluß konnte, da die Sache schon von den Ständen verhandelt ist, darüber nicht mehr gefaßt werden.

Als hierauf zur Tagesordnung übergegangen werden sollte, verlangte und erhielt der Rector Breier das Wort zu einer dringlichen Angelegenheit. Er theilte mit, daß in den Oldenb. Anzeigen eine Aufforderung des Bockhorner Vereins sich finde, „die politischen Vereine des Landes möchten gemeinschaftlich mit ihm den Abgg. Rüder, v. Buttler und Lappehorn eine Mißtrauensadresse zugehen lassen und sie auffordern, ihr Mandat niederzulegen“, und knüpfte hieran den Antrag, der deutsche Volksverein möge öffentlich erklären, daß er sich diesem Schritt nicht anschließen könne, weil die genannten Männer als erprobte sein Vertrauen verdienten, auch in Mitten der Sachen stehend, diese besser beurtheilen könnten, als wir. — Nachdem die Dringlichkeit des Antrags

von der Versammlung anerkannt war, wurde die Discussion darüber eröffnet. In derselben kamen die beiden weiteren Anträge vor: 1) in Betracht, daß eine solche Mißtrauensadresse gegen einzelne Mitglieder der Nationalversammlung dadurch noch keineswegs begründet erscheine, daß man etwa mit der Richtung der Nationalversammlung und deren letzten Beschlüssen sich nicht einverstanden erkläre, über diese Sache zur Tagesordnung überzugehen; 2) der Manifestation des Bockhorner Vereins gegenüber den Abgeordneten positiv einen Ausdruck des Vertrauens zu votiren. — Bei vorläufiger Abstimmung über den Antrag, daß die Beschlußnahme ausgesetzt werden möge, ergab sich nach Probe und Gegenprobe, daß nur einige 70 Mitglieder zugegen waren, und da der Verein zur Zeit aus 172 Mitgliedern besteht, so war die Versammlung nach §. 5. der Geschäftsordnung für den dringlichen Antrag nicht beschlußfähig. Die Beschlußnahme wurde somit auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen und der Anschluß an den nationalen Verein einstimmig beschlossen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß durch §. 4. des Programms das Recht der freien Beurtheilung der Beschlüsse der N. V. so wie das Recht durch alle gesetzlichen Mittel auf etwaige Aenderung solcher Beschlüsse hinzuwirken, durchaus nicht als irgendwie geschmälert angesehen werden dürfe. Dieser Vorbehalt solle der Beitrittserklärung beigelegt werden.

